

Bekanntmachung:
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung
nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Bereich
Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen
Gemeinde Höttingen

Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Einbeziehungssatzungsentwurfes
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen beschlossen. Mit der Ausfertigung der Einbeziehungssatzung wurde das Ing.-Büro Völker, Weißenburg, beauftragt.

Die Bereiche der Satzung werden in den im Zusammenhang bebauten Ort Höttingen einbezogen, um auf den betreffenden unbebauten Grundstücks(teil-)flächen eine Bebauung und Nutzung zu ermöglichen.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der einzubeziehende Geltungsbereich als private Grünfläche bzw. landschaftsbezogene Siedlung im Außenbereich mit Einzel- und Obstgehölzen und als wertvoller Ortsrand dargestellt. Der Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4, alle Gemarkung Höttingen, mit einer Gesamtgröße von ca. 3.091 m² und befindet sich westlich im rückwärtigen Bereich der Dorfstraße in Höttingen.

Die Lage und der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung können aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.07.2023 wurde der ausgearbeitete Satzungsentwurf gebilligt und anerkannt.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen, bestehend aus Lageplan mit Festsetzungen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – in der Fassung vom 07.06.2023/13.07.2023 –, liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.10.2023 bis 30.11.2023

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen, ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Höttingen unter <http://www.hoettingen.de/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Folgende Informationen liegen der Einbeziehungssatzung zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

Begründung zur Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen, mit Ausführungen u.a. zu Immissionen, Denkmalschutz, Belangen des Umweltschutzes

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Höttingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Höttingen, den 12.10.2023

Gemeinde Höttingen

Johann Seibold

1. Bürgermeister

Anzulegen am: 13.10.2023

Abzunehmen am: 04.12.2023